

Schwerpunkt: Kartellrecht

Die erste Seite • *Prof. Dr. Wolfgang Weiß*

- 1 Aktuelle Luxemburger Rechtsprechung zum EU-Kartellrecht • *Alfred Dittrich*
- 5 Die Reform der EU-kartellrechtlichen Regeln über die horizontale Zusammenarbeit • *Dr. Thomas Lübbig*
- 8 Die neuen Ermittlungsbefugnisse der Kommission
Dr. Georg-Klaus de Bronett
- 14 Die Zusagenpraxis der Europäischen Kommission in Kartellverfahren • *Prof. Dr. Andreas Klees*
- 21 Die Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden in Deutschland • *Wilko Töllner*
- 25 Die energiepolitischen Kompetenzen der EU nach dem Vertrag von Lissabon • *Prof. Dr. Jörg Gundel*
- 33 Die Vorwirkung von Richtlinien • *Prof. Dr. Walter Frenz*
- 38 „Mangold“-Entscheidung und deutsches Arbeitsrecht
Dr. Florian Bauckhage-Hoffer und Dr. Karsten Umnuß
- 45 Im Spannungsverhältnis zwischen UN- und EU-Recht – „Kadi“ • EWS-Kommentar von *Prof. Dr. Peter Hilpold*

Beilage

EWS-Jahresregister 2010

Rechtsprechung der EU-Gerichte

■ Im Spannungsverhältnis zwischen UN-Recht und EU-Recht – die unendliche Kadi-Saga

EuG (7. Kammer), Urteil vom 30. 9. 2010 – Rs. T-85/09; Yassin Abdullah Kadi gegen Europäische Kommission

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 1190/2008 der Kommission vom 28. 11. 2008 zur 101. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, wird, soweit sie Herrn Yassin Abdullah Kadi betrifft, für nichtig erklärt.

VO (EG) Nr. 881/2002 i. d. F. der VO (EG) Nr. 1190/2008

■ EWS-Kommentar

Von Prof. Dr. Peter Hilpold, Universität Innsbruck*

I. Das Problem

Die unendliche Kadi-Saga ist um eine Episode reicher: Das Gericht hat am 30. 9. 2010 erneut das System der EU-Individualsanktionen gegen Terroristen für rechtswidrig erklärt. Konkret wurde die VO 1190/2008 aufgehoben, die zum 101. Mal jene Verordnung (VO 881/2002) novellierte, welche dieses Sanktionsregime gegen Individuen und Einrichtungen im Nahebereich von Osama Bin Laden, Al Kaida und den Taliban begründet hatte. In den Jahren 2005 und 2008 hatte zuerst das EuG und dann der EuGH zu dieser Frage Stellung bezogen. Beide Urteile sind Marksteine der EU-Rechtsprechung (EuG, 21. 9. 2005 – T-315/01, Slg. II 2005, 3659 sowie EuGH, 3. 9. 2008 – verb. Rs. C-402/05 P und 415/05 P, Slg. 2008, I-6351). In ihrer Gegensätzlichkeit verdeutlichen sie den Interessenkonflikt in der zugrunde liegenden Auseinandersetzung (vgl. dazu bspw. *Hilpold, EU Law and UN Law in Conflict: The Kadi Case*, in: 13 Max Planck YB of UN Law 2009, 141 sowie *ders.*, UN Sanctions Before the ECJ: the Kadi Case, in: Reinisch (Hrsg.), *Challenging Acts of International Organizations before National Courts*, OUP 2010, 18). In der Substanz geht es um folgende Fragen: Wo liegen die Grenzen für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus? Wie soll sich die EU im Spannungsverhältnis zwischen Anti-Terrorismusmaßnahmen und Verteidigung eines den EU-Raum qualifizierenden hohen Grundrechtsschutz positionieren? Inwieweit ist die EU an UN-Sicherheitsratsbeschlüsse gebunden? Wie soll die politisch und wirtschaftlich immer mehr erstarkende EU ihre Rolle in einem internationalen System definieren, das ihren Ansprüchen in vielem nicht (mehr) gerecht wird?

Das EuG hatte auf diese Fragen noch eine klassische Antwort zu geben versucht und eine Koordination von EU-Recht und UN-Recht angestrebt. Dabei sollte dem Völkerrecht grundsätzlich der Primat zugesprochen werden. Zur Bekämpfung des Terrorismus, seit einem Jahrzehnt die größte Gefahr für die nationale und die internationale Sicherheit, sollte auch die EU gewisse Einschränkungen im Grundrechtsschutz zu akzeptieren bereit sein. Der sehr breite politische Ermessensspielraum des Sicherheitsrats sollte nur dem zwingenden Recht (*ius cogens*) untergeordnet sein.

In seinem drei Jahre später ergangenen Urteil nahm der EuGH dagegen eine diametral entgegengesetzte Haltung ein: Er deutete das Verhältnis zwischen EU-Recht und Völkerrecht nicht

mehr monistisch, sondern dualistisch. Im Konfliktfall sollte dem EU-Recht zumindest immer dann Vorrang gebühren, wenn die Verfassungsgrundsätze der EU gefährdet waren (Rdnr. 285 des Urteils verb. Rs. C-402/05 P und 415/05 P). Auch dieses Urteil stieß in der Literatur auf massive Kritik. Das UN-Sanktionsregime gegen die Taliban, Osama Bin Laden und Al Kaida, basierend auf der Sicherheitsratsresolution 1267/1999, sieht die Einfrierung des Vermögens von Individuen und Einrichtungen vor, die verdächtigt werden, die genannten Terrorbewegungen zu unterstützen. Die Sanktionen werden auf der Grundlage vertraulicher Informationen der UN-Mitgliedstaaten ergriffen und von einem Sanktionsausschuss administriert, der mit dem UN-Sicherheitsrat personell identisch ist. Die Verteidigungsrechte der Beschuldigten sind stark eingeschränkt: Weder können sie Einblicke in die zugrunde liegenden Beweise nehmen noch haben sie Zugang zu einem unabhängigen Gericht. Der Sanktionsausschuss entscheidet in einem diplomatischen Verfahren. Rechtsmittel gibt es keine dagegen.

Die offene Konfrontation zwischen EU und Vereinten Nationen hat im Sicherheitsrat zu einem gewissen Einlenken geführt. Die Vereinten Nationen, für welche der Schutz der Menschenrechte ein primäres Anliegen ist, konnten den Vorwurf, bei der Verfolgung dieses Ziel rechtsstaatliche Grundsätze zu verletzen, nicht auf sich sitzen lassen. Und noch wichtiger: Bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sind die Vereinten Nationen auf die Kooperation der EU und ihrer Mitgliedstaaten angewiesen. Die von der EU geäußerten Bedenken waren somit ernst zu nehmen. Schon ab 2006 wurden verschiedene rechtsstaatliche Garantien eingeführt: So wurde mit Res. 1730 (2006) eine Beschwerdestelle („*focal point*“) eingeführt, an welche Anträge auf Listenstreichung eingebracht werden können; laut Res. 1735 (2006) sollten die von einzelnen Staaten eingebrachten Anträge auf Aufnahme in die Listen detailliert begründet sein; gemäß Res. 1822 (2008) sollten die Staaten bestimmen können, welcher Teil der Begründung veröffentlicht werden sollte. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Sanktionsausschusses. Die Listen werden nunmehr jährlich überprüft. Res. 1904 (2009) führte schließlich das „Amt des Ombudsmanns“ ein, der den Sanktionsausschuss bei der Administrierung des Sanktionsregimes beraten sollte. Dieser Ombudsmann, eine herausragende Persönlichkeit von unzweifelhaftem moralischem Rang und anerkannter Integrität, sollte die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens garantieren.

Waren diese Reformen ausreichend? Für ein diplomatisch-völkerrechtliches Verfahren, das im Angesicht einer außergewöhnlichen und schwerwiegenden Bedrohung der internationalen und nationalen Sicherheit und letztlich auch der Menschenrechte geschaffen worden war, waren diese Reformen sicherlich sehr weitgehend. Gerade der letzte Schritt, die Schaffung eines keiner Regierung und keiner internationalen Organisation verantwortlichen Ombudsmans, der den Sicherheitsrat bzw. den Sanktionsausschuss unter erheblichen moralischen Druck setzen konnte, ist als Meilenstein im Völkerrecht zu sehen. Zweifels-ohne ist damit aber noch kein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet, das den Ansprüchen in der EU bzw. im EMRK-System genügen könnte. Das radikale Gegenmodell war auf die Einführung eines gerichtlichen bzw. quasi-gerichtlichen Überprüfungsverfahrens ausgerichtet. Dies würde bedeuten, dass der Sicherheitsrat (bzw. der Sanktionsausschuss) in seinem Handeln nicht mehr allein politisch-moralischer Kontrolle (und ggf. entsprechendem Druck) ausgesetzt würde, sondern die Letztentscheidung einer unabhängigen Drittinanz überantwortet würde. Das letzte Jahrzehnt hat gezeigt, dass Fragen der Terrorismusbekämpfung den Kernbereich nationaler Souveränität betreffen. Kann der Staatengemeinschaft zugemutet werden,

* Mehr erfahren Sie auf S. IV.

dass sie die Verantwortung über die dafür erforderlichen Maßnahmen aus der Hand zu geben hat?

Vielfach wurde in der Literatur darauf hingewiesen, dass die EU und die Vereinten Nationen in dieser Frage aufeinander zuzugehen hätten. Tatsächlich ist dies aber nicht bzw. nur in sehr eingeschränkter Form geschehen. Die Fronten sind seit dem EuGH-Urteil vom 3. 9. 2008 verhärtet, seit dem Urteil des EuG vom 30. 9. 2010 erscheinen sie nahezu unüberwindbar.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Yasin Abdullah Ezzedine Kadi ist saudischer Staatsbürger und Gründungsmitglied der Muwafaq-Stiftung, die wiederum in enger Verbindung mit dem Al Kaida-Terrornetzwerk sowie mit den Taliban steht. Ihr wird weiters die Finanzierung von Waffenhandel in Albanien und in Bosnien-Herzegowina zur Last gelegt (vgl. Rdnr. 50 des Urteils vom 30. 9. 2010). Über einen Mitstreiter, Herrn Al-Ayadi, scheint auch eine direkte Verbindung zu Osama Bin Laden gegeben zu sein. Herr Kadi wurde am 17. 10. 2001 in die konsolidierte UN-Sanktionsliste und zwei Tage später in den Anhang der VO Nr. 467/2001 als Terrorverdächtiger aufgenommen und damit wurden seine gesamten Gelder und sonstigen Finanzmittel eingefroren. Wie gezeigt, wies das EuG die Nichtigkeitsklage im Jahr 2005 zurück, während der EuGH drei Jahre später der Nichtigkeitsklage statt gab. Für Herrn Kadi änderte sich jedoch wenig. Die Wirkungen der angefochtenen Verordnung wurden vom EuGH für drei Monate aufrechterhalten. Diese Zeit nutzte die Kommission, Herrn Kadi von ihrer Absicht zu informieren, die Sanktionen gegen ihn fortzuführen. Sie übermittelte ihm zudem eine Zusammenfassung der Gründe, die der Sanktionsausschuss der EU weitergeleitet hatte und informierte ihn über sein Recht, zu diesen Beweisen Stellung zu nehmen. Herr Kadi erachtete diese Informationen als unzureichend, versuchte aber dennoch, auf dieser Grundlage Stellung zu beziehen. Die Kommission konnte dies nicht überzeugen. Sie war der Auffassung, den Erfordernissen eines fairen Verfahrens – so, wie vom EuGH 2008 eingefordert – Genüge getan zu haben und bestätigte mit VO Nr. 1190/2008 v. 28. 11. 2008 die Sanktionen gegen Herrn Kadi. Dagegen erhob Herr Kadi erneut Nichtigkeitsklage.

Das EuG gab dieser Klage statt. Die grundsätzliche Problematik, mit welcher EuG und EuGH 2005 und 2008 konfrontiert waren, zeigte sich hier erneut, wobei das Ergebnis keineswegs von vornherein feststand. Die massive Kritik, auf welche das EuGH-Urteil aus 2008 gestoßen war (vgl. bspw. Hilpold, 2009 sowie de Burca, *The European Court of Justice and the International Legal order after Kadi*, Jean Monnet Working Paper 2009, 1) hätten einen Anlass darstellen können, nach einem Kompromiss zu suchen, der allen widerstreitenden Bedürfnissen hätte gerecht werden können. Es ist kaum anzunehmen, dass der EuGH beharrlich an dem Modell des radikalen Dualismus zwischen Völkerrecht und Europarecht, das im Urteil aus 2008, noch deutlicher aber in den diesbezüglichen Schlussanträgen von Generalanwalt Poiares Maduro vom 16. 1. 2008, zum Vorschein gekommen ist, auf Dauer festhalten kann und will. Die Emanzipation des EU-Rechts (bzw. früher des Gemeinschaftsrechts) vom Völkerrecht mag einen besonderen Charakterzug dieser Rechtsordnung darstellen, der letztlich seit Costa/Enel auch prägend für ihren Erfolg gewesen ist. Kann dieser Weg aber unbegrenzt fortgesetzt werden, so dass das Völkerrecht und das Unionsrecht tatsächlich „zwei unterschiedliche Planeten desselben Rechtsuniversums“ (für diese Wendung vgl. Lavranos, *Judicial Review of UN Sanctions by the European Court of Justice*, 78 *Nordic Journal of International Law* 2009, 343, 349) darstellen? Ist es nicht eher angezeigt, diese beiden Rechtsordnungen zu koordinieren und nach Synergien zu suchen, ein Ansatz, der im Übrigen gerade von der EU immer wieder proklamiert wird (so z. B. in der Europäischen Sicherheitsstrategie 2003)?

Dem Gericht war diese Problematik voll und ganz bewusst und sie spiegelt sich auch im Urteil vom 30. 9. 2010 wider. Bei ge-

nauer Lektüre werden auch menschliche Empfindsamkeiten eines Richterkollegiums deutlich, das in ein hierarchisches Verhältnis eingebunden ist und damit akzeptieren muss, auch im Falle scharfsinnigster Argumentation in der Sache nicht notwendigerweise das letzte Wort behalten zu können.

Die Aufhebung des EuG-Kadi-Urteils aus 2005 durch den EuGH im Jahr 2008 war – zumindest implizit – mit einer massiven Kritik an der juristischen Argumentation des Erstgerichts verbunden. Diese Kritik musste umso schmerzhafter empfunden werden, als das erstinstanzliche Urteil den enormen Aufwand des Richterkollegiums erkennen lässt, eine originelle und gleichzeitig konziliatorische Lösung in Hinblick auf eine Problematik zu finden, die völlig neu war, in Zukunft aber das Unionsrecht weiter herausfordern dürfte. Weiter verstärkt wurde diese Problematik noch durch den Umstand, dass dieses Urteil ein dezidiert dogmatisches Dokument war, die Richter sich also auch in ihrer Eigenschaft als Wissenschaftler bewusst exponierten. An dieser Haltung setzte im Übrigen auch die erste – wissenschaftliche – Kritik am betreffenden Urteil an, wenn das EuG als „Gericht der Völkerrechtsprofessoren“ bezeichnet worden ist (Simon and Mariatte, *Le Tribunal de première instance des Communautés: Professeur de droit international* (2005) *Europe* 12, 6–12).

Im Urteil vom 30. 9. 2010 lässt sich das EuG die Gelegenheit nicht nehmen, an mehreren Stellen zumindest indirekt auf die Vorzüge seines ursprünglichen, den Vorrang des UN-Rechts bekräftigenden Ansatzes zu verweisen und aufzuzeigen, dass der EuGH-Ansatz mit völkerrechtlichen Prinzipien kollidiert – einer Ordnung, die auch von der EU und ihren Mitgliedstaaten zu achten ist (Rdnr. 41 und insbes. Rdnrn. 114 ff.). Das EuG spricht offen an, dass die Verabsolutierung der „Verfassungsprinzipien des Unionsrechts“ („the very foundations of the Community legal order“) zu einer völligen Loslösung des Unionsrechts von der Völkerrechtsordnung führe (Rdnr. 119) und dass es problematisch sei, die UN-Charta mit einem gewöhnlichen völkerrechtlichen Vertrag gleichzusetzen und demgemäß auch seine Wirkungen im Unionsrecht nach Art. 300 EGV (nunmehr Art. 218 AEUV) zu bestimmen (Rdnr. 120).

Nach all dieser offenen oder impliziten Kritik nimmt das EuG aber auch die Realität zur Kenntnis: Im hierarchischen System des Gerichtshofs ist es gegebenenfalls Aufgabe des EuGH, eine Änderung der Rechtsprechung einzuleiten, die in der Berufungsinstanz zum vorausgehenden Verfahren – und noch dazu durch die Große Kammer des EuGH – begründet worden ist (Rdnr. 121).

III. Praxisfolgen

Das EuG kommt an einer Anwendung der vom EuGH festgesetzten Prinzipien nicht vorbei (dies gilt, obwohl es sich hier um ein autonomes Verfahren handelt und nicht um eine Zurückverweisung eines Verfahrens gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs) und dieser Aufgabe ist dieses Gericht dann auch konsequent nachgekommen. Ausgehend von dem vom EuGH vorgegebenen Grundgedanken, dass die Europäische Union bei der Anwendung von Sanktionen, die derart nachhaltig in die Eigentumsrechte des Klägers eingreifen, ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten habe, das den hohen Ansprüchen des Grundrechtsraums von EU und EMRK genügen müsse, war die Nichtigklärung der angefochtenen Verordnung eine logische Konsequenz. Das UN-Sanktionsregime, das maßgeblich auf vertraulichen Informationen – oft aus Geheimdienstquellen – aufbaut, Informantenschutz besondere Bedeutung beimisst und Teil eines universellen Antiterrorsystems ist, das mit einer historisch beispiellosen Herausforderung konfrontiert ist, kann diesem Anspruch nicht gerecht werden.

Die gesamte Spannweite des Dilemmas, mit welchem die Staatengemeinschaft hier konfrontiert ist, kommt in dem Urteil vom 30. 9. 2010 voll und ganz zum Ausdruck. Das EuG scheint durchaus Sympathien mit der von Kommission und Rat vertre-

tenen Position zu hegen, wonach der weltweite Kampf gegen den internationalen Terrorismus nicht gewonnen werden kann, wenn einzelne Staaten oder gar ganze Staatenblöcke Alleingänge wählen und aus Initiativen ausscheren, die auf UN-Ebene beschlossen worden sind. Damit wird nicht nur die Autorität der Vereinten Nationen untergraben, sondern ein Abwehrmechanismus gefährdet, der letztlich – auch – der Verteidigung grundlegender Menschenrechte dient. Zu sehr wird häufig übersehen, dass der Antiterrorismuskampf nicht nur im Dienste der internationalen Sicherheit steht, sondern eine Gefährdung für den Kernbereich des internationalen Menschenrechtsschutzes abwehrt.

Andererseits ist aber auch bekannt, dass in einzelnen Staaten – wozu auch hochentwickelte Rechtsstaaten zählen – der Kampf gegen den Terrorismus zu einer inakzeptablen Einschränkung des Rechtsstaates geführt hat. Dagegen ist die Europäische Union stets aufgestanden und es ist nur konsequent, wenn sie im eigenen Haus denselben Anspruch vertritt. Auch ist zu erwähnen, dass die nicht unbedeutenden verfahrensrechtlichen Garantien, die mittlerweile in das UN-Sanktionssystem eingebaut worden sind, ohne diesen Widerspruch – der maßgeblich von der EU vorgetragen worden ist – wohl kaum zustande gekommen wären.

Es ist nun Zeit für ein wirkliches Aufeinanderzugehen. Die Herausforderung durch den internationalen Terrorismus ist viel zu ernst, um diese Situation als Vorwand zu nutzen, die Sonderposition der EU im internationalen System unter Hinweis auf einen elitären Rechtsstaatlichkeitsanspruch weiter abzuschirmen. Das UN-System hat hingegen die auf regionaler Ebene geäußerten menschenrechtlichen Bedenken gegenüber dem System der Individualsanktionen ernster zu nehmen. Der „*dialogue des sours*“ ist zu beenden und stattdessen ist der in zahlreichen internationalen Dokumenten bekundeten Intention Folge zu leisten, wonach in Menschenrechtsbelangen eine engere Kooperation zwischen internationaler und regionaler Ebene angestrebt werden soll.

■ **Verbrauchergerichtsstand gem. Art. 15 Abs. 1 Buchst. c EuGGVO: Kriterien, die anzeigen, dass ein Gewerbetreibender im Internet seine Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers „ausrichtet“ – „Pammer“**

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 7. 12. 2010 – – verb. Rs. C-585/08 und C-144/09; Peter Pammer gegen Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG und Hotel Alpenhof GesmbH gegen Oliver Heller

Tenor

1. Ein Vertrag über eine Frachtschiffsreise wie der im Ausgangsverfahren der Rechtssache C-585/08 fragliche stellt einen Reisevertrag, der für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsieht, im Sinne von Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen dar.

2. Für die Feststellung, ob ein Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit auf seiner Website oder der eines Vermittlers präsentiert wird, als ein Gewerbetreibender angesehen werden kann, der seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 „ausrichtet“, ist zu prüfen, ob vor einem möglichen

Vertragsschluss mit dem Verbraucher aus diesen Websites und der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden hervorgeht, dass dieser mit Verbrauchern, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, darunter dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers, wohnhaft sind, in dem Sinne Geschäfte zu tätigen beabsichtigte, dass er zu einem Vertragsschluss mit ihnen bereit war.

Die folgenden Gesichtspunkte, deren Aufzählung nicht erschöpfend ist, sind geeignet, Anhaltspunkte zu bilden, die die Feststellung erlauben, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist, nämlich der internationale Charakter der Tätigkeit, die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendete Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, die Tätigkeit von Ausgaben für einen Internetreferenzierungsdienst, um in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern den Zugang zur Website des Gewerbetreibenden oder seines Vermittlers zu erleichtern, die Verwendung eines anderen Domännennamens oberster Stufe als desjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Gewerbetreibenden und die Erwähnung einer internationalen Kundenschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt. Es ist Sache des nationalen Richters, zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte vorliegen.

Hingegen ist die bloße Zugänglichkeit der Website des Gewerbetreibenden oder seines Vermittlers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, nicht ausreichend. Das Gleiche gilt für die Angabe einer elektronischen Adresse oder anderer Adressdaten oder die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden die üblicherweise verwendete Sprache und/oder Währung sind.

VO (EG) Nr. 44/2001 Art. 15 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 3

Hinweis der Redaktion:

Das Urteil wird von *Prof. Dr. Ansgar Staudinger* in EWS Heft 3/2011 besprochen.

■ **Diplomanerkennung: Der Inhaber eines „Diploms“, das ihm in einem anderen Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts verleiht, muss trotz fehlenden Nachweises einer im Aufnahmestaat geforderten praktischen Verwendung zur Eignungsprüfung zugelassen werden – „Koller“**

Jeder Antragsteller, der Inhaber eines „Diploms“ ist, das ihm die Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Mitgliedstaat erlaubt, ist nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a vorbehaltlich des Art. 4 der geänderten Richtlinie 89/48 berechtigt, diesen Beruf in jedem anderen Mitgliedstaat auszuüben (Rdnr. 27) – Das „Diplom“ kann aus einer Gesamtheit von Befähigungsnachweisen bestehen, die von den nach den spanischen Vorschriften bestimmten zuständigen Stellen ausgestellt wurden (Rdnr. 28) – Dass der spanische Befähigungs-